

drigen Mineralstoffgehalte zum Theil auf Benutzung einer jetzt als fehlerhaft anerkannten Methode zurückzuführen sind.

Zuverlässigere Schlüsse gestatten, wie Grünhut betont, die von ihm mitgetheilten neueren Analysen sogenannter Vins bruts, d. h. nicht mit Likör versetzter Schaumweine. Aber auch diese Zahlen können meines Erachtens die von Grünhut daraus gezogenen Schlüsse keineswegs stützen. Zutreffend ist nur, dass der Extractgehalt im Allgemeinen nicht sehr hoch ist, und dass der Mineralstoffgehalt häufig an oder unter der früher angenommenen Grenze liegt. Nun gibt es aber ganze Jahrgänge, z. B. die 92er, 93er und 95er Moselweine, welche ein ganz ähnliches Bild bieten. Bedenkt man nun, dass als Vins bruts fast ausschliesslich nur die feineren, aus echten Champagnerweinen hergestellten Cuvées in den Handel kommen, berücksichtigt man weiter, was oben über die Besonderheit der Claretweine gesagt wurde, so ist das Bild der Analyse nicht sonderlich auffallend, keinesfalls gestattet es den Schluss, dass die Weine merklich oder gar übermässig verlängert seien.

Seitdem wir wissen, dass die Naturweine unter Umständen sehr arm an Mineralstoffen sein können, darf man in dieser Hinsicht auffallende Weine nicht ohne Weiteres bestrafen, sondern man muss erst prüfen, ob die sonstigen Merkmale verlängerter Weine vorhanden sind. Diese Vorsicht hat Grünhut nicht genügend beachtet. Viele der Vins bruts mit auffallend niedrigem Aschengehalt haben einen ganz normalen Extract- und, was vor allem ins Gewicht fällt, ausnahmslos einen relativ hohen Säuregehalt (7,2 bis 9,4 Promille). Letztere Thatsache wäre mit Grünhut's Interpretation nur vereinbar, wenn man die Annahme macht, dass die Weine erst merklich oder übermässig verlängert und dann wieder mit Säure versetzt seien. Ich führe das nur an, um zu zeigen, wie Grünhut sehr gewichtige, gegen seine Auffassung sprechende Thatsachen übersehen hat.

[Schluss folgt.]

### Mittheilung der Grossh. chemischen Prüfungsstation für die Gewerbe in Darmstadt.

#### Berichtigung.

Auf Seite 439 des laufenden Jahrgangs d. Z. (Heft No. 19 vom 10. Mai 1898) findet sich eine Mittheilung aus dem Jahresbericht des chemischen Untersuchungsamtes Bres-

lau<sup>1)</sup>), welche sich mit einem seit dem Jahre 1894 von einer Heidelberger Firma unter dem Namen „Polysulfin“ in den Handel gebrachten Waschmittel befasst. In dieser Mittheilung bedauert B. Fischer, dass seitens des Fabrikanten dem „Polysulfin“ Analyse und Gutachten der Prüfungsstation beigelegt werde und sagt, dass das Gutachten der Station nicht geeignet sei, über den wahren Charakter des Polysulfins Aufklärung zu verbreiten.

In voller Anerkennung des sachlichen Tones vorstehender kritischer Bemerkung B. Fischer's sehe ich mich doch veranlasst, zur Richtigstellung Folgendes zu bemerken.

Da in dem vorerwähnten Jahresbericht wohl die Polysulfinanalyse des Breslauer Untersuchungsamtes, nicht aber diejenige der Prüfungsstation aufgenommen worden ist, so könnte die Vermuthung entstehen, als ob die i. J. 1894 seitens der Station ausgeführte Untersuchung des „Polysulfins“ wesentlich andere Angaben enthalte als die aus dem Jahre 1896/97 stammende Analyse B. Fischer's.

Daher stelle ich die von beiden Instituten bei der Untersuchung des „Polysulfins“ erhaltenen Zahlen nachstehend zusammen.

	Darmstadt (1894)	Breslau (1896/97)
Natriumcarbonat	71,82 Proc.	64,32 Proc.
Wasser	24,98	33,15
Unlösliches	0,12	0,07
Schwefel, frei	1,06	0,93
Natriumsulfid	0,42	—
Natriumsulfat	0,33	Spur
Natriumchlorid	0,89	0,82
Eisenoxyd	0,16	Spur
Natriumthiosulfat	—	0,59
Calciumcarbonat	—	0,13
Magnesiumcarbonat	—	0,09

Es ergibt sich demnach sowohl aus der älteren Darmstädter, wie aus der neueren Breslauer Analyse, dass der einzige Bestandtheil des „Polysulfins“, der für Waschzwecke in Betracht kommen kann, kohlensaures Natrium (Soda) ist.

Da die Heidelberger Firma im Herbst 1894 die Prüfungsstation um Anfertigung einer Analyse des „Polysulfins“ und Begutachtung desselben als Waschmittel ersuchte und dabei ein complicirtes und keineswegs unglaublichstes Herstellungsverfahren des „Polysulfins“ beschrieb, so wurde der Name „Polysulfin“ seitens der Station nicht beanstandet, wohl aber gleichzeitig mit Abgabe der Analyse und des Gutachtens der Heidelberger Firma etwa Folgendes mitgetheilt:

<sup>1)</sup> Jahresbericht d. chem. Untersuchungsamtes der Stadt Breslau von Dr. B. Fischer. Für die Zeit vom 1. April 1896 bis 31. März 1897; Seite 62.

„Der Gehalt des „Polysulfins“ an Schwefelnatrium ist ein sehr geringer. Wir können nicht annehmen, dass  $\frac{1}{2}$  Proc. Schwefelalkali eine besonders reinigende Wirkung auf die Wäsche ausübt; die günstigen Wirkungen des „Polysulfins“ sind nur dem Umstände zuzuschreiben, dass das „Polysulfin“ eine feinpulverige Soda darstellt, welche in richtiger Verdünnung angewandt wird.“

Die „Aufklärung“ über den wahren Charakter des „Polysulfins“, welche B. Fischer in dem Gutachten der Prüfungsstation vermisst, ist also der Heidelberger Firma bereits i. J. 1894 im vollsten Maasse zu Theil geworden. Wenn nun diese Firma gleichwohl behauptet, dass die reinigenden und bleichenden Wirkungen des „Polysulfins“ durch die Eigenart der Polysulfide des Kaliums und Natriums bedingt seien, oder wenn sie im Gegensatze hierzu ferner angibt, die guten Wirkungen des „Polysulfins“ seien den — für Waschzwecke ganz werthlosen — „Zersetzungsp producten der Polysulfide“ zuzuschreiben, so werden derartige Behauptungen, wie aus Vorstehendem zweifellos hervorgeht, wider besseres Wissen gemacht.

Nur beiläufig sei bemerkt, dass das „Polysulfin“ nach B. Fischer (1896/97) 7,5 Proc. Natriumcarbonat weniger und 8,2 Proc. Wasser mehr enthält wie das von der Station i. J. 1894 untersuchte Muster. Es ist also in der Zwischenzeit eine nicht unerhebliche Verschlechterung dieser Waare eingetreten.

Ob es nicht möglich ist, gegen die Heidelberger Firma, welche über die Beschaffenheit und die Herstellung art des „Polysulfins“ nachweislich unrichtige und mit der Analyse der Prüfungsstation im Widerspruch stehende Angaben thatssächlicher Art macht, auf Grund der §§ 1 und 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 erfolgreich vorzugehen, mag an dieser Stelle unerörtert bleiben.

Darmstadt, im Mai 1898.

Dr. W. Sonne.

### Über eine Verbesserung am Soxhlet'schen Extractionsapparat.

Von

Dr. H. Weller in Darmstadt.

Im Heft 6 S. 160 d. Z. hatte Dr. Louise einen verbesserten Soxhlet'schen Apparat zur Extraction von Fetten beschrieben, welcher sich von dem gewöhnlichen Soxhlet'schen Apparat dadurch unterscheidet, dass in der Mitte des

Heberrohres ein Glashahn angebracht ist, um nach Beendigung der Extraction den Äther nach dem Schliessen des Hahnes abzudestilliren.

Schon i. J. 1890 habe ich mir von der Firma Ehrhardt & Metzger in Darmstadt eine Anzahl derartiger Apparate mit Hähnen herstellen lassen und zwar ebenfalls zuerst in der Mitte des Heberrohres, später der geringeren Zerbrechlichkeit wegen an dem unteren Theile desselben.

In dem Preisverzeichnisse von Ehrhardt & Metzger auf S. 78 No. 759 vom Jahre 1890 ist bereits der von mir eingeführte Apparat abgebildet und habe ich damals eine Beschreibung dieses Apparates unterlassen, weil ich der Ansicht bin, derartige kleine Änderungen an Apparaten in wissenschaftlichen Zeitschriften nicht besonders hervorheben zu müssen.

Zum Schlusse will ich noch bemerken, dass ich seit dieser Zeit diese Apparate in unserem Institute führe und mit denselben sehr zufrieden bin.

Darmstadt, im Juni 1898.

### Über die Ertheilung von Zusatzpatenten.

Von

Dr. Edg. Odernheimer.

Durch den interessanten Aufsatz von E. Kloepfel (d. Z. Heft 18) ist darauf hingewiesen worden, mit welcher Schärfe das Patentamt in neuerer Zeit bei Ertheilung von Zusatzpatenten prüft, ob durch diesen Zusatz auch ein wirklich neuer Effect dem Hauptpatente gegenüber erzielt wird.

Schon in früheren Jahren ist dieser Standpunkt vom Patentamte ausdrücklich hervorgehoben worden, indem betont wurde, dass das Zusatzpatent nicht benutzt werden soll, um Versehenen, welche bei der Abfassung des Hauptpatentes begangen sind, zu berichtigten, insbesondere nicht die Gültigkeitsgrenzen des Hauptpatentes nachträglich zu erweitern. (P.-Bl. 1881 S. 29, G. 2, 97.) S. Patentgesetz erläutert von Dr. A. Seligsohn, Bd. I S. 85.

Auch nach meiner Ansicht lässt sich eine so strenge Auffassung nicht durch den Wortlaut des Paragraphen 7 der Patentgesetzgebung begründen.

### Hüttenwesen.

Bessemerbirne. Nach R. M. Daelen (D.R.P. No. 97014) muss eine Birne, welche ähnlich einer Bessemerbirne zum Vorfrischen von flüssigem, aus einem Hoch- oder Cupolofen entnommenen Roheisen dienen soll, welches dann behufs Weiterverarbeitung zu Flusseisen in einen Herdofen abgegeben wird, einen sehr grossen inneren Raum besitzen, um ein Überkochen zu verhindern; infolge